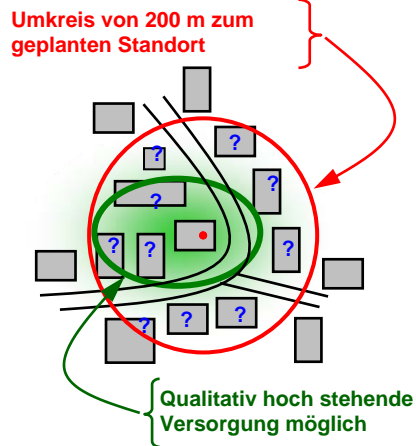


Standortevaluation und -koordination

Die vom Kanton empfohlene kooperative Standortevaluation und -koordination ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument ist die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.



Umfang und Inhalte dieser Standortevaluation und -koordination sind in einer Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern wie folgt konkretisiert:

Information

- Die Betreiber informieren die Gemeinde jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um-/Ausbauten bestehender Standorte) und so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Planung.

Standortevaluation

- Die Betreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinde diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Suchkreis für Alternativstandorte)
- Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im bezeichneten Suchkreis mit entsprechender Begründung zuhanden der Betreiber.
- Die Betreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit.

Standortentscheid

- Der Standortentscheid erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Betreiber und Gemeinde.
- Stehen aufgrund der Standortevaluation mehrere gleichwertige Standorte zur Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort bezeichnen.
- Sofern die Gemeinden einen „Beststandort“ bezeichnen, verzichten die Betreiber auf den ursprünglich geplanten Standort und reichen eine entsprechend abgeändertes Baugesuch ein.

Verfahren

- Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle gemäss § 192 PBG das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.
- Für die kooperative Standortevaluation und -koordination gelten die im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Fristen und für das Baubewilligungsverfahren gelangen die Fristen gemäss § 68 PBV zur Anwendung.

Die Empfehlung und Vereinbarung können unter www.rawi.lu.ch/index/download.htm oder www.uwe.lu.ch/index/publikationen_start.htm eingesehen werden und stehen zum Download zur Verfügung.

Empfehlung

Mobilfunkanlagen

Standortevaluation und -koordination



Herausgeber:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (buwd)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Dienststellen

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93

Umwelt und Energie (uwe)
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93

Die Luzerner Gemeinden als Baubewilligungsbehörden bei Baugesuchen von Mobilfunkanlagen sind oft in einer schwierigen Lage. Regelmässig bildet sich gegen solche Bauvorhaben in der Bevölkerung Widerstand. Mit Einsprachen werden die einzelnen Projekte bekämpft und mit Initiativen wird immer öfters ein eigentliches Verbot von Mobilfunkanlagen beantragt. Diese Empfehlung fasst die rechtliche Situation zusammen und zeigt den vorhandenen Spielraum im Bewilligungsverfahren und die Möglichkeiten einer optimierten Standortevaluation und -koordination auf.

Ausgangslage

Die meisten Personen in der Schweiz besitzen ein Mobiltelefon. Für den Mobilfunk wird hochfrequente elektromagnetische Strahlung als Träger für die Übermittlung eingesetzt. 10'000 Mobilfunkanlagen in relativ kleinräumigen Funkzellen versorgen die Schweizer Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten. Im Kanton Luzern sind es rund 500 Anlagen.

Die Anlagebetreiber verfügen für GSM und UMTS jeweils über ein eigenes schweizweites Funknetz. Das GSM-Netz (Gespräche, SMS) ist grundsätzlich erstellt und wird in absehbarer Zeit durch die im Aufbau befindliche UMTS-Technologie (Multimedia, Internet) ersetzt. Dabei werden zur Hauptsache die bestehenden GSM-Anlagen auf UMTS umgerüstet bzw. ausgebaut. In Zukunft wird es weitere Übertragungsverfahren geben. Die Funknetze sind daher nie fertig gestellt, sondern entwickeln sich dynamisch weiter.

Funktionsweise der Mobilfunk-Netze

Jedes Mobilfunknetz ist geografisch in viele aneinandergrenzende Gebiete unterteilt – die so genannten Funkzellen. Man spricht daher auch vom zellularen Aufbau der Netze. Die Aufteilung in Funkzellen von begrenzter Grösse ermöglicht es, die beschränkte Anzahl verfügbarer Funkkanäle optimal zu nutzen.

Die Mobilfunknetze bestehen aus wabenartigen Funkzellen. Die Funkzellen werden von Mobilfunkbasisstationen versorgt. Sie bilden die Knotenpunkte der Netze. Bei der Planung der Mobilfunknetze geht es darum herauszufinden, wie eine optimale Versorgung ermöglicht wird bzw. wo überall Basisstationen zu errichten sind. Darüber hinaus müssen die Mobilfunkbetreiber die bestehenden Netze laufend verbessern. Dafür ist ebenfalls eine anspruchsvolle Funknetzplanung erforderlich. Ziel ist es, die steigende Zahl der Nutzer gut zu versorgen. Zudem sollen die Übertragungsqualität verbessert und Instabilitäten des Netzes behoben werden.

Die Mobilfunkbasisstationen müssen dort stehen, wo sich die Nutzer befinden und Gesprächskapazitäten abrufen. Die grösste Zahl von Sendeanlagen wird daher in Städten und Gemeinden errichtet, da die Menschen hier am häufigsten mobil telefonieren. Die Gebiete, welche die Basisstationen versorgen, verfügen über unterschiedliche Grössen.

Der Durchmesser einer Funkzelle reicht von unter 100 Metern in Innenstädten bis zu mehreren Kilometern auf dem Land. Bei günstigen Sende- und Empfangsbedingungen verringert sich die Strahlung von Handys und Mobilfunkanlagen auf ein Minimum.

Rechtliche Situation / Spielraum

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen im Sinne von § 184 PBG. Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Dabei stehen die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes (Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild) im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung (Standortgebundenheit) erforderlich. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch die Dienststelle uwe, basierend auf dem Standortdatenblatt.

Der Gesuchsteller hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäss jüngster Rechtssprechung besteht allerdings für Antennenanlagen als Teil der Versorgungsinfrastruktur zudem eine umfassende Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Danach können die Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten etwa Bau- und Nutzungsvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen erlassen. Ein solches - auf eine positive oder negative Standortplanung zielendes - Vorgehen ist aber nicht zielführend, da in jedem Fall die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und fernmelderecht ergeben, zu beachten sind.

Ausgeschlossen sind also zum vorneher ein zusätzliche Vorschriften bau- oder planungsrechtlicher Art, die auch auf den Schutz der Bevölkerung vor nichtioni-

sierender Strahlung abzielen. Auch dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Zwar bleiben daneben Vorschriften, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen, z.B. der Wahrung der Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere dienen, grundsätzlich möglich, werden aber der dynamischen Entwicklung im Mobilfunkwesen nicht gerecht.

Aus kantonaler Sicht empfehlen wir eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete und kooperative Standortevaluation und -koordination als zweckmässige Vorgehensweise.

Im Rahmen einer solchen Standortevaluation und -koordination können neben den umweltschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung auch die Aspekte des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie den Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere berücksichtigt werden.

Umfang und Inhalte dieser Standortevaluation und -koordination sind in einer Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern konkretisiert. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat diese Vereinbarung und die darin beschriebene Standortevaluation und -koordination zustimmend zur Kenntnis genommen.